



# WIE WERDE ICH SCHWEIZER BÜRGER?



## VERFAHRENSABLAUF DER ORDENTLICHEN EINBÜRGERUNG

(Einbürgerung im Allgemeinen und  
Besondere Einbürgerung)

# I. VORAUSSETZUNGEN

## A. Einbürgerung im Allgemeinen

Das *Gesuch* zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts kann gestellt werden, wenn

- ☞ die Niederlassungsbewilligung *C* vorliegt und die Wohnsitzerfordernisse von Bund, Kanton und *Gemeinde* erfüllt sind.

In der Regel sind das **12** Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wobei die Jahre zwischen dem zehnten und zwanzigsten Altersjahr doppelt angerechnet werden, **8** Jahre Wohnsitz im Kanton St.Gallen und davon die letzten **4** Jahre ununterbrochen in der *Gemeinde*. Eine Doppelzählung für die Erfüllung des notwendigen Wohnsitzes im Kanton und in der *Gemeinde* ist nach kantonalem Recht nicht möglich.

- ☞ die ausländische Person integriert ist, das heisst insbesondere die rechtsstaatliche Ordnung (Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung) sowie die Werte der Bundesverfassung respektiert und sich dazu ausdrücklich bekennt. Es sind soziale Beziehungen mit der schweizerischen *Gesellschaft* (beispielsweise am Arbeitsplatz, mit der Nachbarschaft, in der Kirche, in einem Quartier oder Verein) zu pflegen. Zudem muss sie über gute Deutschkenntnisse (mindestens Erreichung des Referenzniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates) zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen.
- ☞ die ausländische Person mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut ist, das heisst am öffentlichen *Geschehen* interessiert ist und darüber Bescheid weiss sowie die Grundsätze von Staatsaufbau und *Geschichte* kennt.

## B. Besondere Einbürgerung

**Ausländische und staatenlose Jugendliche** können vor **Vollendung des 20. Altersjahres** ein *Gesuch* um Besondere Einbürgerung stellen, wenn sie wenigstens **10 Jahre in der Schweiz** und davon mindestens **5 Jahre in der politischen Gemeinde** wohnen. Eine Doppelzählung der Wohnsitzfristen nach Bundesrecht kann in dieser Einbürgerungsart nicht erfolgen. Jugendliche, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, müssen somit mindestens elf Jahre alt sein.

Die Eignungskriterien (Integration und Vertrautsein) entsprechen denen der Einbürgerung im Allgemeinen.

## II. ANMELDUNG

Die gesuchstellende Person kontaktiert den Einbürgerungsrat oder die von ihm bezeichnete Stelle. Im Kanton St.Gallen sind die *Gemeinden* in der Erteilung des Bürgerrechts autonom. Als Einbürgerungsgemeinde kommt nur die *Wohngemeinde* - als Lebenszentrum des Bewerbers oder der Bewerberin - in Frage.

Ein Wohnsitzwechsel in eine andere *Gemeinde* während des Verfahrens führt zur *Gegenstandslosigkeit* des Einbürgerungsverfahrens. In der neuen *Wohngemeinde* innerhalb des Kantons St.Gallen kann erst nach einer vierjährigen Wohnsitzdauer wieder ein neues *Gesuch* gestellt werden.

## III. VERFAHREN

Beim **Einbürgerungsrat** oder bei der von ihm bezeichneten **Stelle** kann ein **Gesuchsformular** bezogen werden, das zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der kommunalen Einbürgerungsbehörde einzureichen ist. Im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsgesuch ist auch die Registrierung im schweizerischen Personenstandsregister erforderlich.

### A. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Der Einbürgerungsrat prüft das *Gesuch* in Bezug auf die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen. Sind alle Bedingungen erfüllt, beschliesst er über die Erteilung des *Gemeinde-* und *Ortsbürgerrechts*. Bei der Einbürgerung im Allgemeinen führt er das Verfahren der öffentlichen Auflage und der amtlichen Bekanntmachung durch.

### B. Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Schweizer Bürgerrechts

Nach Erteilung des *Gemeindebürgerrechts* werden die Einbürgerungsunterlagen dem kantonalen Amt für Bürgerrecht und Zivilstand weitergeleitet. Sobald vom Bundesamt für Migration die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt, beschliesst die Regierung über die Erteilung des *Kantonsbürgerrechts*. Durch diesen Beschluss ist das Einbürgerungsverfahren abgeschlossen und die *Ausländerin beziehungsweise der Ausländer* ist nun auch Schweizer Bürger.

## IV. KOSTEN DER EINBÜRGERUNG

Der gesuchstellenden Person wird empfohlen, sich rechtzeitig bei *Gemeinde* und *Kanton* über die voraussichtlichen Kosten der Einbürgerung zu erkundigen. Sowohl die **Gemeinde** als auch der **Kanton** erheben Gebühren. Für die Erteilung des *Kantonsbürgerrechts* kann eine *Gebühr* bis Fr. 2'000.— verlangt werden. Zusätzlich erhebt der Bund für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung eine *Gebühr* zwischen Fr. 50.— und Fr. 150.—. Die *Gebühren* werden nach dem Kostendeckungsprinzip erhoben.

## V. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind enthalten

- im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0)
- in der Kantonsverfassung (sGS 111.1)
- im Gesetz und in der Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1 und 121.11)
- Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

Das Bundesgesetz kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern; die kantonalen Erlasse beim Drucksachenbüro der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, gegen Gebühr bezogen werden. Im Internet sind die Gesetze publiziert unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) und [www.gallex.ch](http://www.gallex.ch).

## VI. BEIBEHALTUNG DER BISHERIGEN STAATSANGEHÖRIGKEIT

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, wenn das Gesetz des Herkunftslandes dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

## VII. ÄNDERUNGEN IM PERSONENSTAND WÄHREND DEM VERFAHREN

Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitmung) oder Geburt eines Kindes sind nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts unter Beilage der Zivilstandsurkunden umgehend dem Amt für Bürgerrecht und Zivilstand mitzuteilen. Ist das Einbürgerungsverfahren bei der politischen Gemeinde noch nicht abgeschlossen, ist der Einbürgerungsrat zu informieren.

Weitere Auskünfte erteilen die Einbürgerungsbehörden der Gemeinden. Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen, Telefon 058/229 33 09 steht für Beratungen gerne zur Verfügung.

St.Gallen, Januar 2012

Amt für Bürgerrecht und Zivilstand  
Davidstrasse 27  
9001 St.Gallen  
T 058 229 33 09  
F 058 229 35 61  
[www.afbz.sg.ch](http://www.afbz.sg.ch)